

Bierstädter Zeitung

Amts-Blatt.

Zugleich

Anzeiger für das blaue Ländchen.

(Umfassend die Ortschaften: Auringen, Breitenheim, Dellenheim,

Diebenbergen, Erbenheim, Fefloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Nauvoh, Nordenstadt, Rambah, Sonnenberg, Wallau, Wildsachsen.)

Redaktion und Geschäftsstelle Bierstadt, Ecke Moritz- und Röderstraße

Redaktion, Druck und Verlag Heinrich Schulze in Bierstadt

Der Anzeigenpreis beträgt: für die kleinste Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Mehrmalige und Anzeigen im amtlichen Teil werden pro Zeile mit 80 Pfg. berechnet. Eingetragen in der Postzeitungs-Liste unter Nr. 1110.

Vertraut täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und kostet monatlich 1 Mark, incl. Bringerlohn. Durch die Post bezogen vierteljährlich 3 Mark 1.— und Bestellgeld.

Nr. 179.

Sonntag, den 2. August 1914.

14. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die **Mobilmachung** der Armee befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914
der zweite Mobilmachungstag ist der 3. August 1914
der dritte Mobilmachungstag ist der 4. August 1914
der vierte Mobilmachungstag ist der 5. August 1914
der fünfte Mobilmachungstag ist der 6. August 1914
und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den **Kriegsbeordnungen** angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nicht im Besitz einer solchen Befindlichen zunächst in der Heimat und warten den Gestellungsbefehl ab.

3. Alle Mannschaften, welche sich bei dem für ihren jetzigen Wohnort zuständigen Bezirksfeldwebel noch nicht angemeldet haben, wenden sich sofort behufs Herbeiführung einer Entscheidung an das Hauptmeldeamt **Wiesbaden**.

4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgeetzen.

5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.

6. Sämtliche Einberufene haben, um ihren Gestellungsort zu erreichen, **freie Eisenbahnfahrt** ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeordnung oder anderer Militärpapiere an die zuständigen Bahnbeamten.

7. Es gelten die **gelben Kriegsbeordnungen**, die roten sind ungültig.

Der kommandierende General des 18. Armee Korps.

Aufruf.

Auf Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird hiermit in Verfolg des Gesetzes betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (§ 25) im Bereiche des XVIII. Armee Korps zum **Schutz unseres bedrohten Vaterlandes** der

Landsturm aufgerufen,

und zwar vorläufig nur der Landsturm I. Aufgebots außer den Militärpflichtigen und den noch nicht militärfähigen Mannschaften, die militärisch ausgebildeten Mannschaften des II. Aufgebots.

1. Einbezogen werden zunächst nur militärisch ausgebildete Leute, und zwar
a) sofort nur solche, als für den zum Schutz und zur Ueberwachung des Verkehrs innerhalb des Korpsbezirks eingerichteten Wachungsdienst erforderlich sind. Diese Leute werden nach Möglichkeit in der Nähe ihres Heimatortes Verwendung finden; sie können während der ersten 14 Tage vorübergehend mehrere Male wieder in ihre Heimat beurlaubt werden;
b) vom 15. Mobilmachungstage — dem 1. allgemeinen Landsturmtage — ab noch solche, als zur Aufstellung der Landsturmformationen erforderlich sind.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine und deren Beurlaubtenstande angehören. Er wird eingeteilt in

das I. Aufgebot; zu diesem gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden. Sie sind alle militärisch nicht ausgebildet;

das II. Aufgebot; zu diesem gehören bis zum vollendeten 45. Lebensjahre,

a) alle Landsturmpflichtigen, die aus dem Landsturm I. Aufgebots ausgeschieden sind,

b) alle Personen, die ihre Dienstpflicht in der Landwehr und Seewehr II. Aufgebots abgeleistet haben.

Die unter b Genannten stellen den militärisch ausgebildeten Landsturm dar.

Bis zur Auflösung des Landsturmes findet ein Uebertritt vom I. zum II. Aufgebot sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

Militärfähigkeit sind Wehrpflichtige vom 1. Januar des Kalenderjahres ab, in dem sie 20 Jahre alt werden, über deren Militärverhältnis eine entgeltliche Entscheidung noch nicht getroffen ist.

3. Dieser Aufruf gilt auch für Landsturmpflichtige, die sich im Auslande befinden. Sie haben, sofern sie nicht ausdrücklich befreit sind, sofort zurückzukehren. Von jetzt ab sind Befreiungen von der Rückkehr unzulässig. Die militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich beim Bezirkskommando des bei der Rückkehr zuerst berührten Landwehrbezirks, die unausgebildeten bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes, in Ermangelung eines solchen bei dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

Wer nicht die nötigen Mittel zur Rückreise besitzt, kann auf dem nächsten Konsulat die Reisekosten vorstufweise erhalten. Die Kosten müssen später dem Konsulat erstattet werden.

4. Befreit von der Gestellung ist nur, wer als selbst- und garnisondienstunfähig oder als unakkommodiert anerkannt oder wer als dauernd untauglich ausgemustert ist.

Ausgeschlossen vom Aufruf ist, wer mit Zucht- haus bestraft ist, wer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und wer aus dem Heere, der Marine und der Schutztruppe entfernt ist.

5. Einberufung.

a) 1. Alle Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes und zur Disposition sowie alle landsturmpflichtigen ehemaligen Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich, soweit sie noch keinen Gestellungsbefehl haben, 48 Stunden nach Bekanntgabe des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden.

2. In gleicher Weise wollen sich melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in das Heere, die Marine und den Landsturm bereiten ehemaligen Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, ehemaligen Bizeßoffiziere und Deßoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine, ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären, Zivilärzte, Ziviltierärzte und geeignete Zivilbeamte, die nicht gedient haben, aber zur Verwendung in Sanitäts- und Veterinär-offizierstellen und in Beamtenstellen bereit sind.

Die Einberufung der unter a genannten Personen zum Dienst erfolgt bei Bedarf durch Gestellungsbefehle.

b) Die militärisch ausgebildeten LandsturMLEUTE, die sofort für den Wachungsdienst erforderlich sind, werden durch Gestellungsbefehle einberufen.

Die militärisch ausgebildeten LandsturMLEUTE, die für die Landsturmformationen erforderlich sind, werden durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirkskommandos ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Wer der Aufforderung zur Stellung an den in den Gestellungsbefehlen angegebenen und an den durch die Bezirkskommandos öffentlichen bekannt zu machenden Tagen nicht Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (M. St. G. B. § 64), und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist. Für die im Ausland Befindlichen verlängert sich die Gestellungsfrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufrufe zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

c) Die militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen. Hierzu haben sich die des I. Aufgebots mit Ausnahme der Militärfähigen und der noch nicht Militärfähigen in der Zeit vom 8. bis einschl. 12. Mobilmachungstage unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Stammmrolle (Landsturmrolle) anzumelden.

Wer die Anmeldung zur Stammmrolle in der vorstehend gesetzten Frist nicht bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist. Für die im Auslande

Befindlichen verlängert sich die Anmeldefrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufruf zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

Ueber Zeit und Ort der Musterung und Aushebung der militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen wird später befohlen.

6. Von jetzt ab finden auf die aufgerufenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr und Seewebr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinär-Strafordnung unterworfen.

Der kommandierende General des 18. Armeekorps.

Öffentliche Bekanntmachung an die Einwohnerschaft.

Quartierverpflegung der Truppen während des Aufmarsches.

A. Den Gemeinden wird nach ausgesprochener Mobilmachung dringend empfohlen, bei Einquartierung die Verpflegung von Mann und Pferd gegen Barzahlung zu übernehmen.

Die Truppen werden mit den Gemeinden durch Vermittelung der Militär- und Zivil-Verwaltungsbehörden gütliche Vereinbarungen treffen, wonach die in gehöriger Zubereitung und Beschaffenheit gewährte Verpflegung unter Vermittelung der Gemeindevorstände täglich bar bezahlt wird und zwar:

für die volle Tageskost mit Brot 1 Mk. 40 Pfg. ohne Brot 1 Mk. 25 Pfg.

für die Morgenkost allein, Kaffee oder Suppe und Brot 25 Pfg. ohne Brot 20 Pfg.

für die Mittagkost allein, Fleisch, Gemüse und Brot 65 Pfg. ohne Brot 60 Pfg.

für die Abendkost allein, Gemüse und Brot 50 Pfg. ohne Brot 45 Pfg.

Jeder Heeresangehörige hat ohne Rücksicht auf seinen Rang täglich Anspruch auf:

750 g Brot;

375 g rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder 200 g geräucherter Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck, geräucherter Fleisch- oder Dauerwurst;

125 g Reis, Graupen oder Grütze, oder

250 g Hülsenfrüchte oder Mehl, oder

1500 g Kartoffeln;

25 g Salz;

25 g Kaffee in gebrannten Bohnen.

Pferdefutter, das nach Gewicht zu verabreichen ist, wird nach den amtlich bekannt gemachten Vergütungsätzen für Landlieferungen mit 20 Prozent Aufschlag bezahlt.

B. An der Berechtigung der Truppen, die Gewährung von Verpflegung und Futter auf Grund des Kriegseinsatzgesetzes gegen Bescheinigung zu fordern, wird hierdurch nichts geändert.

Von diesem Rechte muß überall da Gebrauch gemacht werden, wo Verpflegung und Futter nicht freiwillig gegen Barzahlung gewährt werden.

C. Jedoch werden die Truppen auch vor Abschluß der unter A. erwähnten gütlichen Vereinbarungen überall da Barzahlung leisten, wo die Ortsbewohner die Verpflegung und das Futter in vorschriftsmäßiger Art freiwillig gewähren.

D. Sobald die Gemeinden erfahren, daß sie Einquartierung erhalten werden, ist es ratsam, daß die Einwohner sich schon im voraus mit reichlichen Vorräten, besonders an Brot und Fleisch versehen, da sie einen sicheren Absatz gegen Barzahlung finden werden. Mit der Erbadung von Brot in den Ortsbäckereien und eigenen Backöfen wird zweckmäßig sofort begonnen. Ueberschießende Brotvorräte nimmt jedes Militärmagazin gegen Zahlung von 15 Pfg. für 750 g an. Fleisch ist zunächst in lebenden Täufern bereit zu stellen; die Schlachtung muß 24 Stunden vor dem Gebrauch bewirkt sein.

Die Gemeindevorstände haben darauf hinzuwirken, daß sich die Einwohnerschaft hiernach auf die Verpflegung von Einquartierung einrichtet, und daß ärmere Ortsbewohner mit Geldvorschußen versehen werden, damit sie sich Vorräte anschaffen können.

Königlich Preussisches Kriegsministerium.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung.

Nachdem die Mobilmachung befohlen ist, wird hiermit auf Grund der Pferde-Aushebungs-Vorschrift am 1. Mai 1902 bis nach Beendigung der Pferdeaushebung jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten.

Zu widerhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit den im § 27 des Königs-Rüstungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafen geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich den Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirk oder an solche Offiziere, Sanitäts-Offiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

B i e r s t a d t, den 2. August 1914.

Der Bürgermeister:

H o f m a n n.

Bekanntmachung.

Die Landsturmpflichtigen des I. Aufgebots im Alter von 20—39 Jahren, es sind dies ausnahmslos nur nicht militärisch ausgebildete Mannschaften, werden wir hiermit aufgefordert, sich zur Eintragung in die Landsturmstammrollen in der Zeit vom 10. bis 14. August lfd. Js. auf hiesiger Bürgermeisterei zu melden. Auf den Aufruf über die Einberufung des Landsturmes wird hiermit hingewiesen.

B i e r s t a d t, den 2. August 1914.

Der Bürgermeister:

H o f m a n n.

Bekanntmachung

betreffend die Kriegsaushebung.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König die Mobilmachung der Armee und Marine befohlen haben, und Sonntag, der 2. August 1914 als erster Mobilmachungstag gilt, findet vom 10. Mobilmachungstage ab die Kriegsaushebung statt.

Zu dieser haben sich zu stellen:

1. Alle Militärpflichtigen des laufenden und der vorhergehenden Jahrgänge, welche zurückgestellt sind oder aus anderer Ursache noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben.
2. Die zurückgestellten oder von Truppenteilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen, letztere, insofern über ihr Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden ist.
3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

Die zu 2 und 3 genannten Gestellungspflichtigen haben sich sofort, längstens bis zum 5. ds. Mt. zur Stammrolle ihres Aufenthaltsortes anzumelden, wie sich auch diejenigen Gestellungspflichtigen, welche seit ihrer letzten Anmeldung zur Stammrolle den Aufenthaltsort gewechselt haben, zur Stammrolle ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes sofort anzumelden haben.

Die Aushebung für die Mannschaften aus Biersstadt findet statt am Freitag, den 14. August 1914 vormittags 7½ Uhr im Gasthaus „Zum Deutschen Hof“ zu Wiesbaden.

Alle vorbezeichneten Gestellungspflichtigen haben sich zu obigem Termin pünktlich um 7 Uhr einzufinden.

B i e r s t a d t, den 2. August 1914.

Der Bürgermeister:

H o f m a n n.

An die Bevölkerung des Bezirks des 18. Armeekorps.

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der raschen und gleichmäßigen Durchführung der erforderlichen militärischen Vorkehrungen maßgebend und nicht etwa die Befürchtung, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung werde vermissen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche und zielbewusste Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verschärft werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet, und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rückhaltlos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Waffenruhm des Heeres aufrechterhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Frankfurt a. M., 31. Juli 1914.

Der kommandierende General von Schent.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

B i e r s t a d t, den 2. August 1914.

Der Bürgermeister:

H o f m a n n.